

Frisch gewagt ist halb verloren

Autor(en): **Wolf, Kaspar**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Starke Jugend, freies Volk : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen**

Band (Jahr): **18 (1961)**

Heft [4]

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-990810>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im Gebirge —

Frisch gewagt ist halb verloren

— auch ein Motto



Bergsteigen wird jedesmal problematisch, wenn Menschenleben zu beklagen sind. Generationen von Alpinisten mögen das Bergerlebnis preisen, Physiologen die körperbildenden Werte belegen, Psychologen die seelischen Antriebskräfte und Soziologen die zeitbedingte Motivierung aufdecken. Alle Rechtfertigung bricht zusammen, wenn ein Mensch abstürzt. An der Bahre des Bergverunfallten stellen die Angehörigen eine einfache Frage: war es nötig? Die Frage wird von Vielen im Lande aufgenommen, zu denen die Unfallkunde dringt. Ausserdem muss die Frage von all' denen neu gestellt, überprüft und beantwortet werden, die beim Bergsteigen Verantwortung tragen.

Der Unfalltod auf der Strasse und im Beruf, ja der Tod im Krieg, wird, so unerwartet und grausam er treffen mag, wegen seiner meist zweckgerichteten und unfreiwilligen Bedingtheit «verstanden». Der Verstand erkennt ihn als tragische Folge einer Muss-Handlung. Anders der Tod in den Bergen. In den Augen vieler Menschen setzt sich der Bergsteiger aus freien Stücken und ohne «realen Grund» der Todesgefahr aus. So gesehen, müsste man entschieden folgern, dass Bergsteigen frevelhaft und abzulehnen sei. Es gibt keine Rechtfertigung für den «freiwilligen Tod». Aber die Frage lautet anders.

Ein Risiko besteht zweifellos. Wer allerdings behauptet, Bergsteigen sei an sich lebensgefährlich, kennt die Berge nicht. Man kann die Berge auf ungezählten Pfaden, Wegen und Routen durchstreifen und dabei lebensgeborgener oder risikofreier sein als auf Strassen und Bauplätzen, so sicher oder gefährdet wie auf der eigenen Kellertreppe. Ungezählte Menschen sind es auch, die dergestalt das Bergerlebnis suchen, es finden und zeit ihres Lebens reichen körperlichen und seelischen Gewinn davontragen. — Sollte folglich dieses Alltags-Risiko die dem verantwortungsbewussten Bergsteiger gerade noch tolerierte Risikogrenze sein? Ich möchte es allen Ernstes bejahen — ohne jedoch dem zünftigen Alpinisten das Recht absprechen zu müssen, Fels, Eis und Firn gehörig anzupacken. Das Bergisiko ist nämlich nicht so sehr eine Funktion des Berges als vielmehr eine solche des Bergsteigers selbst. Seine Ausdauer, Kraft und Gewandtheit, sein technisches Können in Fels und Eis, seine Urteilsfähigkeit und Erfahrung hinsichtlich Schwierigkeiten und Gefahren ergeben den Risikograd, den er bei irgendeiner Besteigung eingeht. So können zwei qualifizierte Alpinisten eine im Durchschnitt als schwierig taxierte Route mit geringerem Unfallrisiko hinter sich bringen als eine muntere Familie die beliebte Autofahrt im Sonntagsstossverkehr. Wäre es doch nur durchführbar, dieser Aussage mittels statistischer Unterlagen allgemeine Beweiskraft zu geben!

Das Wagnis allerdings sucht der junge Mensch. Er braucht es, um seine körperlichen, mehr noch seine seelischen Kräfte zu entfalten, zu erproben, auszumessen. Geht er in die Berge, in dieses Naturlabor menschlichen Experimentierens, dann nicht zunächst, um beschaulich zu wandern, sondern um zu wagen. Gerät nun der Jugendführer und Tourenleiter, der als Verantwortlicher den Jugendlichen begleitet, nicht in Gewissenskonflikte? Heisst Wagnis nicht Risiko, und steht man eines Tages nicht unvermittelt vor einem Toten? Vor seinen Angehörigen? Wo liegt die Grenze zwischen Verantwortbarem und Unverantwortlichem?

Das Mass ist zu finden, wenn man Wagnis und Risiko zu trennen weiss. Das subjektive Wagnis, das der junge Mensch empfindet, und das objektive Risiko, das er in Wahrheit eingeht. Das eine darf und soll sein, scheinbar hoch, jedenfalls erregend und mitreissend. Das eigentliche Risiko jedoch darf gerade in den Bergen, die wir freiwillig aufsuchen, den Grad nicht überschreiten, dem alle Lebewesen in Gottes Hand unterworfen sind. Das subjektive Wagnis: der jugendliche Bergsteiger wähnt sich in gefährlicher Situation, wenn der Abgrund unter ihm wächst, der Fels sich vor ihm auffürmt, die Wetterwolke sich drohend nähert. Seine Sinne weiten sich im Kraftfeld von Angst und Mut. Und doch weiss der Tourenleiter den Jüngling in sicherer Obhut; dank dem sichernden Seil, dem festen Fels, einer vorausgeplanten Rückzugsmöglichkeit beim Wettersturz. Objektiven Gefahren wie Steinschlag und Lawinen setzen sich Eigernordwandkletterer aus. Ihre Gleichung weist eine Unbekannte auf, mit der wir nicht rechnen dürfen. — Für den Jugendführer im Gebirge gibt's kein «Frisch gewagt ist halb gewonnen». Am Berg ist das Motto fahrlässig, weil das «Risiko der anderen Hälfte» nicht nur verlorenes Spiel, sondern verlorenes Leben bedeuten kann.

Der Jugendführer im Gebirge! Sein Lehrstoff ist von erhabener Grösse. Dessen Rechtfertigung jedoch allein menschliches Format und bergsteigerisches Können. Wer beides vereint, steht im Dienste einer Kunst, der Kunst des Bergsteigens, und darf sie bejahen.

Kaspar Wolf

Vorbemerkung: Unfälle, die sich im verflossenen Jahr anlässlich von Kursen und Prüfungen des turnerisch-sportlichen Vorunterrichtes in den Bergen ereigneten, haben zur Ueberprüfung verschiedener mit diesen Veranstaltungen in Zusammenhang stehenden Fragen geführt. Sie erfolgte unter Beizug von Fachleuten, wie Mitgliedern der Führerobmannschaft und JO-Kommission des Schweizer Alpenklubs sowie Vertretern der kantonalen Amtsstellen für den turnerisch-sportlichen Vorunterricht und der Eidgenössischen Militärversicherung. Für die Beratungen war wegleitend, dass die weitere Entwicklung der Sommergebirgsausbildung, die in verschiedener Hinsicht bedeutungsvoll ist, nicht durch stark einschränkende Massnahmen verunmöglicht werden soll. Die nachfolgenden Weisungen sind das Ergebnis der unter diesem Leitgedanken stattgefundenen Verhandlungen.

In Präzisierung und Ergänzung der in den Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Militärdepartements vom 18. September 1959 über den turnerisch-sportlichen Vorunterricht enthaltenen Bestimmungen (Art. 4, 5, 12, 13, 14; Anhang 3, 4) werden für die Wahlfachkurse Gebirgsdienst und Wandern sowie für die Wahlfachprüfung Marsch folgende Weisungen erlassen:

I. Wahlfachkurs Gebirgsdienst

1. Leitung

1.1 Die Gesamtleitung eines Kurses muss in den Händen eines verantwortlichen Leiters liegen, der sich über folgende Ausbildung auszuweisen hat:

a) den erfolgreichen Besuch eines eidgenössischen Leiterkurses für Gebirgsausbildung oder

b) den erfolgreichen Besuch eines eidgenössischen Leiterkurses für Grundschule.

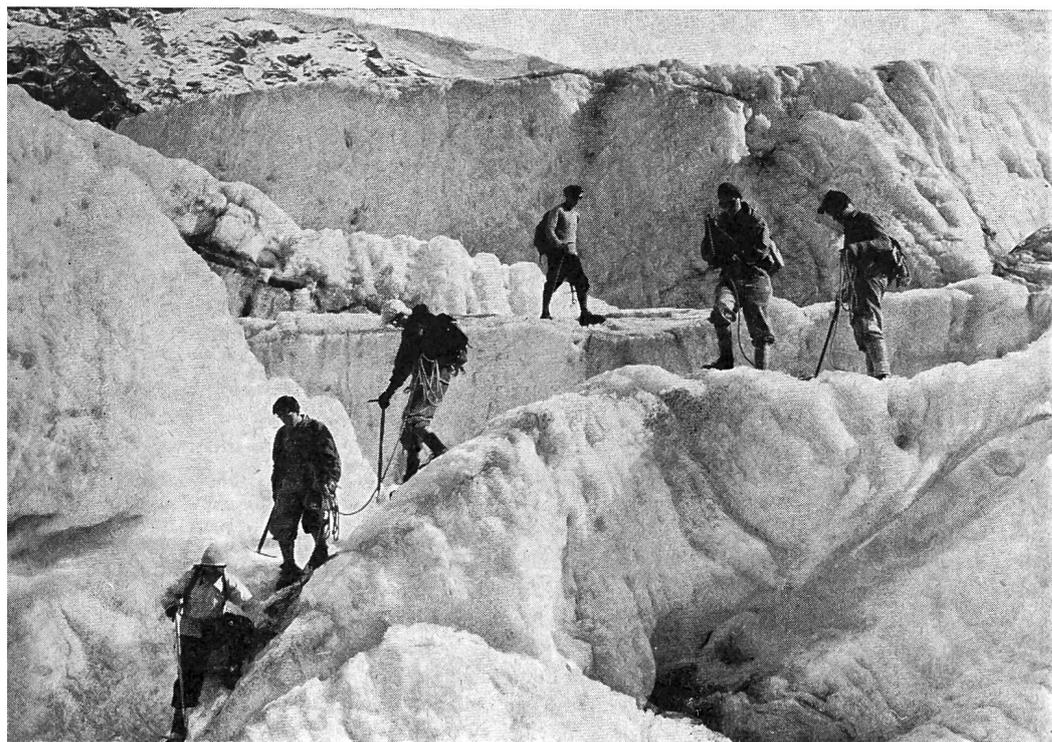
Ist in der Qualifikation der unter lit. a genannten Leiter nicht der Vermerk «als Kursleiter und Klassenlehrer geeignet» (siehe III, 3) enthalten, muss ein technischer Leiter (siehe lit. 1.2) beigezogen werden. Obligatorisch ist ferner der Beizug eines technischen Leiters für die unter lit. b genannten Kursleiter, sofern sie nicht über die Ausbildung analog Ziffer 1.2 verfügen.

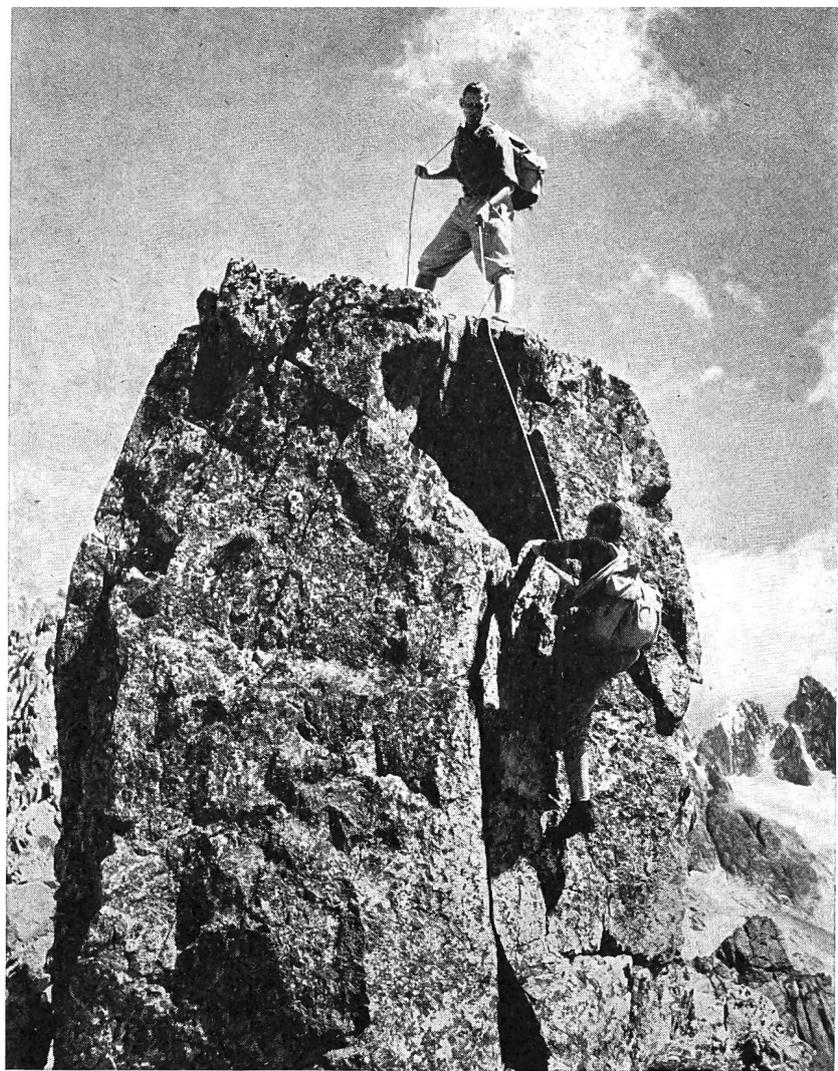
In Ausnahmefällen kann die ETS im Sinne von Art. 5, Abs. 2 resp. 3 der AV die Anerkennung anderer verantwortlicher Kursleiter bewilligen.

1.2 Die technischen Leiter resp. Klassenlehrer müssen über eine alpinteknische Ausbildung verfügen und ausserdem ausreichende Erfahrungen in den Bergen besitzen. Diese Voraussetzungen sind formell als erfüllt zu betrachten bei Leitern, die einen eidgenössischen Leiterkurs für Gebirgsausbildung absolviert haben und entsprechend qualifiziert wurden, bei patentierten Bergführern, JO-Chefs des SAC, Tourenleitern des SAC, Trägern des Gebirgsabzeichens der Armee, qualifizierten Absolventen von Zentralkursen für Sommergebirgsdienst u. Klassenlehrern von Sommergebirgskursen der Armee.

Weisungen

betreffend die Durchführung von Wahlfachkursen und -prüfungen in den Bergen (Sommer) (gerichtet an die kantonalen Amtsstellen für den turnerisch-sportlichen Vorunterricht, herausgegeben von der Eidgen. Turn- und Sportschule Magglingen)





2. Stoffprogramm

- 2.1 Richtunggebend ist das im Anhang 3 der Ausführungsvorschriften des EMD vom 18. 9. 59 über den turnerisch-sportlichen Vorunterricht enthaltene Programm. Das Schwergewicht ist auf die alpine technische Ausbildung zu legen.
- 2.2 Uebungstouren sind sorgfältig vorzubereiten. Ihr Schwierigkeitsgrad ist dem Können der Teilnehmer und den herrschenden Verhältnissen anzupassen. All dies ist ebenfalls bestimmend für die Anzahl der ins Kursprogramm aufzunehmenden Uebungstouren.
- 2.3 Für jeden Kurs ist ein detailliertes Arbeitsprogramm zu erstellen. Von diesem darf nur in begründeten Fällen abgewichen werden. Aufstiegs- und Abstiegsrouten von Uebungstouren sind anzugeben.

3. Grösse der Klassen

- 3.1 Es sind möglichst Klassen von 6—8 Teilnehmern zu bilden. In keinem Fall darf eine Klasse mehr als 12 Teilnehmer umfassen.

4. Gemischte Kurse

- 4.1 Die Durchführung von Gebirgskursen, an denen sich Jugendliche beteiligen, die der Schulpflicht noch nicht entlassen sind, ist nicht statthaft.

5. Bewilligungsverfahren

- 5.1 Die Kurse sind den kantonalen Amtsstellen für Vorunterricht schriftlich anzumelden und von diesen schriftlich zu genehmigen (Art. 7, lit. 1 AV). Aus den Unterlagen muss Näheres hervorgehen über:
Kursleiter (Ziffer 1.1); Technische Leiter und Klassenlehrer (Ziffer 1.2); Kursdauer; Kursort und Unterkunft; Anzahl der Teilnehmer; Können der Teilnehmer (Anfänger/Fortgeschrittene).

ger/Fortgeschrittene). Ferner muss ein detailliertes Kursprogramm vorliegen.

- 5.2 Die Genehmigung von Gebirgskursen hat erst nach gründlicher Ueberprüfung dieser Unterlagen durch einen Gebirgsspezialisten zu erfolgen.

II. Wahlfachkurs Wandern und Wahlfachprüfung Marsch

1. Gelangen diese Veranstaltungen ganz oder teilweise in den Bergen zur Durchführung, so darf das Programm nur Touren enthalten, deren Routen gepfadet oder sonst leicht begehbar sind und keine besonderen alpine technischen Fähigkeiten erfordern.

III. Eidgenössische Leiterkurse für Gebirgsdienst

1. Es werden nur Teilnehmer aufgenommen, die das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 9, Abs. 2 AV) und über eine ausreichende alpine technische Vorbildung verfügen.
2. Aus der Anmeldung, für die das Formular Nr. 30.48 zu verwenden ist, muss Näheres über die alpine technische Vorbildung hervorgehen (z. B. Ausbildung in alpinen Vereinigungen oder in der Armee, Touren usw.)
3. Die Teilnehmer werden am Ende des Kurses qualifiziert. Das Ergebnis der Beurteilung wird der Kantonalen Amtsstelle für Vorunterricht mit einem Fähigkeitsvermerk zur Kenntnis gebracht. Dieser kann lauten:
 - als Klassenlehrer geeignet
 - als Kursleiter geeignet, muss aber einen technischen Leiter beziehen
 - als Kursleiter und Klassenlehrer geeignet.